



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2015/0543

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he/wb

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

30.04.15

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	30.04.2015	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Instandsetzung des Zugangs zum Ophovener Weiher in der Carl-von-Ossietzky-Straße

- Antrag der SPD-Fraktion im Stadtbezirk III vom 23.04.15

- Stellungnahme der Verwaltung vom 30.04.15

TBL-693-he-am  
Wolfgang Herwig  
☎ 69 05

30.04.2015

- 01 über Herrn Beigeordneten Stein - gez. Stein  
über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn - gez. Buchhorn

**Instandsetzung des Zugangs zum Ophovener Weiher in der Carl-von-Ossietzky-Straße**

**- Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 23.04.15**

**- Nr. 2015/0543**

Es wird wie folgt Stellung genommen:

Die Thematik wurde bereits in einer Anfrage der SPD-Fraktion am 24.09.2009 und 21.06.2012 behandelt.

Über z.d.A.: Rat haben die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) seinerzeit wie folgt Stellung genommen:

„Bei einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass die Treppenanlage aufgrund ihres Alters grundsätzlich verkehrssicher ist, aber Sanierungsbedarf aufweist. Ein Umbau der Treppenanlage, um sie für Rollatoren begehbar zu machen, ist wirtschaftlich nur im Rahmen einer Erneuerung realisierbar. Hintergrund ist, dass im Rahmen der vorhandenen Ausgestaltung der Treppe auch die Gefällesituation berücksichtigt werden muss.

Aufgrund des vorhandenen Gefälles im letzten Drittel der Treppenanlage in Richtung Park ist diese für Gehbehinderte bzw. bewegungseingeschränkte Personen mit Rollatoren nicht überwindbar.

Des Weiteren befindet sich die Treppenanlage nicht im Eigentum der Stadt Leverkusen. Vertraglich ist aber die Stadt nach § 5 Nr. 2 a) für die Unterhaltung und die Erneuerung der Erschließungsanlagen der C.-v.-Ossietzky-Str. zuständig.

Eine grobe Kostenschätzung für die Erneuerung/ Umbau der Treppenanlage ist mit rd. 45.000 € zu veranschlagen.“

Aus heutiger Sicht vertreten die TBL die Auffassung, dass die mehr als 40 Jahre alte Zuwegung und Treppenanlage aus wirtschaftlichen Gründen erneuert statt repariert werden sollte.

Um die Ziele der optimalen Nutzbarkeit für Personen mit Kinderwagen, Fahrrädern oder Rollatoren zu erreichen, ist eine ingenieurtechnische Planung erforderlich.

Da bei einer Erneuerung bzw. Umbau der Anlage nicht mehr von einer Unterhaltungsmaßnahme ausgegangen werden kann, wäre die Maßnahme im Haushalt zu veranschlagen.

Die rechtliche Grundlage zur Durchführung der Erneuerung auf dem nicht städtischen Grundstück ist durch den seinerzeitigen Erschließungsvertrag gegeben, die Ausführungsdetails zu den angrenzenden Bebauungen wären jedoch mit dem Eigentümer abzustimmen.

Ob und in welchem Haushaltsjahr eine Etatisierung möglich ist, ist im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012- 2021 und des Haushaltes 2016 zu prüfen.

gez. Herwig

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR